



Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
DI Eva Maria Benedikt

BerichterstatteIn: *AK Piffel*

Graz, 24. März 2021

GZ.: A 14-087686/2020/0018

4.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 5. Änderung
(Änderungspunkt 2)

Beschluss gemäß § 38 Abs 6 StROG 2010

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 1 Stmk ROG 2010 u. §63 Abs 1 u.
2 StROG 2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 25 Abs. 1 StROG 2010 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept – 4.0 Stadtentwicklungskonzept, nicht widersprechen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 6 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

Die beabsichtigte Änderung erfüllt jene Voraussetzungen, die ein vorgezogenes Verfahren nach § 42 Abs. 8 StROG 2010 rechtfertigen. Die Änderung (Änderungspunkt2) steht mit dem rechtswirksamen 4.0 Stadtentwicklungskonzept i.d.g.F 4.04 in Einklang. Das Verfahren kann demnach als Vereinfachtes Verfahren gemäß § 39 StROG 2010 durchgeführt werden.

2. Verfahren

Der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht. Am 18.10.2018 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 1. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes beschlossen. Der 4.01 Flächenwidmungsplan wurde im Amtsblatt vom 31.10. 2018 kundgemacht und ist somit seit 01.11.2018 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.02 Flächenwidmungsplan – 2. Änderung (ohne die ausgesetzten Änderungspunkte 10 und 11) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.02 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23. April 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den 4.03 Flächenwidmungsplan – 3. Änderung beschlossen. Diese Änderung wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt und es erfolgte daher die Kundmachung im Amtsblatt vom 06. Mai 2020. Die 4.03 Änderung ist somit seit 07. Mai 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 09. Juli 2020 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz den Auflagebeschluss zum 4.04 Flächenwidmungsplan 4. Änderung Entwurf beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020. Das weitere Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 05. November 2020 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idgF zu ändern, und den Entwurf zum 4.05 Flächenwidmungsplan – 5. Änderung gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idgF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 9 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 6 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen, wovon keine dezidierte inhaltliche Einwände zum Änderungspunkt 2 (Starhembergasse) beinhaltet. Eine Einwendung beschäftigt sich ausschließlich mit dem ausgesetzten Änderungspunkt 1 (Neufeldweg).

Die Einwendungsbearbeitungen führten daher zu keinen Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf. Generell gibt es beim Änderungspunkt 2 keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

3. Einwendungsbehandlung

In Summe sind 6 Einwendungen /Stellungnahmen im Zuge des Auflageverfahrens fristgerecht bei der Stadtplanung eingegangen. Eine Einwendung behandelt ausschließlich einen ausgesetzten Änderungspunkt und ist damit nicht Gegenstand des aktuellen Beschlusses.

OZ 0011 Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau

Inhalt der Einwendung/Stellungnahme zusammengefasst:

Neufeldweg – Zoo, 7.700m² statt Abfallbehandlungsanlage

Die Fläche befindet sich nordöstlich der Liebenauer Tangente und südlich der B67a.

Die Erschließung darf ausschließlich über den Neufeldweg vorgesehen werden.

Starhembergasse – Freizeitpark, ca. 5.290m² statt öpa (Erholungszwecke)

Die hier im Einzugsbereich gelegenen Landesstraßen wurden an die Stadt Graz übergeben, daher kein Einwand.

Notwendige Anpassungen der Kreuzungen, Verstärkungen der ÖV-Linien und Verbreiterungen von Geh- und Radwegen aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Verkehrsaufkommens obliegen daher der Stadt Graz.

Einwendungserledigung zu OZ 0011:

Zu Pkt. Neufeldweg:

Dieser Änderungspunkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates im März 2021 noch nicht zum Beschluss vorgelegt.

Zu Pkt. Starhembergasse:

Die Stellungnahme enthält lediglich Informationen für die Stadt Graz. Diese werden zur Kenntnis genommen.

OZ 0012 Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abt. IV/ Bergbau – Rechtsangelegenheiten

Inhalt der Einwendung/Stellungnahme zusammengefasst:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz keine in seine Zuständigkeit fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Einwendungserledigung zu OZ 0012:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

OZ 0013 Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark

Inhalt der Einwendung/Stellungnahme zusammengefasst:

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen. Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar.

Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung).

In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten.

Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Einwendungserledigung zu OZ 0013:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

OZ 0015 Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Referat Wasserwirtschaftliche Planung

Inhalt der Einwendung/Stellungnahme zusammengefasst:

Zu den Kundmachungen der Stadt Graz vom November 2020 betreffend die STEK-Änderung 4.06 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.05 in 2 Fällen wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Einwendungserledigung zu OZ 0015:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

OZ 0017 Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung

Inhalt der Einwendung/Stellungnahme zusammengefasst:

Zu §2.1 Neufeldweg: Aus fachlicher Sicht besteht kein grundsätzlicher Einwand zur geplanten Änderung.

Zu §2.2 Starhembergasse: Aus fachlicher Sicht besteht kein grundsätzlicher Einwand zur geplanten Änderung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde wird auch darauf hingewiesen, dass nach Endbeschluss ggst. Änderungen, spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape-Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind.

Einwendungserledigung zu OZ 0017:

Zu 2.1 Neufeldweg: dieser Punkt wurde im Zuge der Sitzung des Gemeinderates im März 2021 noch nicht zum Beschluss vorgelegt.

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz. Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

In Summe ergaben sich aus den Einwendungserledigungen keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf für den Punkt 2 – Starhembergasse.

4. Bestandteile des 4.05 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung (Änderungspunkt 2)

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5.Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

5. Inhaltliche Ergänzungen

Inhalt der Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

Zu Pkt. 2)

Von Seiten des Jugendamtes sind hierbei Infrastruktur für die offene Jugendarbeit als auch aufsuchende Angebote für Familien geplant.

Es ist beabsichtigt, für das Indoorangebot im ggst. Bereich einen Architekturwettbewerb auszuloben. Dieser soll in enger Abstimmung zwischen Jugendamt, Baudirektion (Referat

Hochbau), Stadtplanung und der Abteilung für Grünraum und Gewässer erfolgen. Die Abteilung für Grünraum und Gewässer wird wiederum in enger Abstimmung die Außenflächen beplanen.

Für die ggst. Umwidmung liegt eine Zustimmungserklärung der ÖWG vor, welche die Fläche des öffentlichen Parks im Zuge des Verfahrens zum 3.22 Flächenwidmungsplan vertraglich an die Stadt Graz übertragen hat.

6. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage besteht dabei eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Einwendungsbehandlung entsprechend dem ggst. Gemeinderatsbericht
2. den 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung (Änderungspunkt 2) in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht im vereinfachten Verfahren gemäß § 39 StROG 2010
3. die Kundmachung des 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung (Änderungspunkt 2) im Amtsblatt vom 07. April 2021

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:


Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des


Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von <u>47</u> GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.3.21</u>	Der/die Schriftführerin: 	

Beilage/n:
Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
 - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-03-18T15:59:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-03-18T16:04:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-03-19T13:53:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

4.05 Flächenwidmungsplan - 5. Änderung

Datum der Veröffentlichung/Aktualisierung: 08. 03. 2021

Inhaltliche Beschreibung	Der 4.0 Flächenwidmungsplan idgF soll im Rahmen einer "zwischenzeitlichen Änderung" nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz in 2 Punkten geändert werden. Diese betreffen zusammengefasst: - Ausweisung einer Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung Zusatzwidmung Zoo (Zoo) östlich des Neufeldweges - Änderung einer öffentlichen Parkanlage in eine Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung mit Zusatzwidmung Freizeitpark nördlich der Starhembergasse
Politische Beschlusslage	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 den Beschluss zur öffentlichen Auflage der ggst. Änderung gefasst. In seiner Sitzung am 25. März 2021 wurde für den Änderungspunkt 2 (Starhembergasse) der Endbeschluss gefasst.
Umsetzungszeitraum	2020/2021
Kostenrahmen	Es werden vorwiegend Personalressourcen der Stadtplanung gebunden.
Aktueller Stand des Vorhabens	Im Amtsblatt vom 1. April 2021 wird der Beschluss des Änderungspunktes 2 (Starhembergasse) kundgemacht. Für den Änderungspunkt 1 (Neufeldweg) ist der Endbeschluss noch ausständig.
Bezirk(e) / Gesamtstädtisch	IV. Lend, VIII. St. Peter
Themenbereich(e)	Stadtplanung/Stadtentwicklung
BürgerInnenbeteiligung	Ja
Erläuterungen zur BürgerInnenbeteiligung	Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde entsprechend dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz über mindestens 8 Wochen öffentlich aufgelegt (im konkreten Fall 9 Wochen). In dieser Zeit hatten alle BürgerInnen die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen an das Stadtplanungsamt zu übermitteln.
Generelle Zielsetzung der Stadt (z.B. im Stadtentwicklungskonzept)	Der Flächenwidmungsplan stellt als gesamtes Instrument die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes sicher. Die gegenständlichen punktuellen Änderungen stellen keine Neuausrichtung dar, sondern sind als kleinräumige Korrekturen zu verstehen.
Zuständige Stelle – AnsprechpartnerIn	Stadtplanung DI Eva Maria Benedikt Tel.: +43 316 872-4713 E-Mail: eva-maria.benedikt@stadt.graz.at
Weitere Informationen	Homepage Stadtplanungsamt: https://www.graz.at/cms/beitrag/10314827/7758090/Flaechenwidmungsplan_Aenderungen.html

KUNDMACHUNG

Beschluss

GZ.: A 14-087686/2020/0018

4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung (Änderungspunkt 2)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am
folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr.
6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-
020245/2017/0001 u. 0010) in einem Punkt geändert.

§ 1

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5.Änderung besteht aus dem
Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan Maßstab
1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut
der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben.
In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) *Neufeldweg ausgesetzt*
- 2) *Starhemberggasse*

Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Freizeitpark (fzp) im Ausmaß von ca. 5.288m²

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 bleibt – inhaltlich aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 05. Änderung (Änderungspunkt 2) tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mitin Kraft.

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A 14-087686/2020/0018

4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung (Änderungspunkt 2)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am
folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr.
6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-
020245/2017/0001 u. 0010) in einem Punkt geändert.

§ 1

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5.Änderung besteht aus dem
Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan Maßstab
1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut
der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben.
In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) *Neufeldweg ausgesetzt*
- 2) *Starhemberggasse*

Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Freizeitpark (fzp) im Ausmaß von ca. 5.288m²

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 bleibt – inhaltlich aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 05. Änderung (Änderungspunkt 2) tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mitin Kraft.

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:


Mag. Siegfried Nagl

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung